

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 30.07.1834 publ. 27.08.1834

Rechtsmittel zu, in Ansehung dessen eben so wie bei der Revision verfahren wird. Bey dem hierauf erfolgenden Urtheile, es falle aus wie es wolle, hat es sein Bewenden.

IV. Diese Bestimmungen sollen auch schon auf die beym Großherzoglichen Oberappellationsgerichte gegenwärtig anhängigen Rechtsfachen anwendbar seyn . . . . .

34) Bekanntmachung des Consistoriums vom 30. Juli, publ. den 27. August 1834.

Betr. die Beachtung von etwaigen Egehindernissen vor der Vollziehung von Verlobungen, Proclamationen u. Copulationen.

Durch mehrere vorgekommene Fälle, in denen Prediger ein Brautpaar verlobt, oder copulirt haben, ohne die in weltlicher (polizeilicher oder militairischer) Beziehung der Abschließung der Ehe entgegenstehenden Hindernisse zu berücksichtigen, findet sich das Consistorium veranlaßt, zur Nachachtung für die sämmtlichen protestantischen Prediger des Herzogthums Oldenburg, einschließlicly der Erbherrschaft Seever, hiermit bekannt zu machen:

1) hinsichtlich der Ausländer bleibt es bei den Vorschriften des Consistorial-Circulars vom 18. Janr. 1826.: daß kein Prediger einen Ausländer verloben, proclamiren oder copuliren darf, welcher nicht durch ein Attest des